

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle und den Mehrzweckraum in der Grundschule Langdorf

vom 20.11.2020

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung:

§ 1 Verwendungszweck

- (1) Die Schulsporthalle und der Mehrzweckraum dienen dem Schul- und Vereinssport, sowie der Nutzung durch die Kindertageseinrichtung, Mittagsbetreuung und der Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- (2) Die Gemeinde kann die Sporthalle und den Mehrzweckraum auch anderen Nutzern zur Verfügung stellen, wenn dieses dem Interesse der Gemeinde bzw. den Verwendungszweck entspricht.
- (3) Über anderweitige Nutzungen entscheidet im Einzelfall der 1. Bürgermeister.

§ 2 Belegungszeiten, Benutzungsgenehmigung

- (1) Zur Benutzung der Sporthalle und des Mehrzweckraums wird jährlich ein neuer Belegungsplan aufgestellt. Die gewünschten Belegungszeiten der Vereine und sonstigen Nutzer, sind jeweils bis spätestens 31. August des jeweiligen Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Die Belegungszeiten, die sich aus dem aufliegenden Belegungsplan ergeben, sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die belegten Räume pünktlich und aufgeräumt verlassen werden.
- (3) Natürliche Personen und sonstige Gewerbliche (die keiner örtliche Vereins- oder Verbandstätigkeit zuordnen sind), die die Räumlichkeiten zu nichtschulischen Zwecken nutzen wollen, sollen frühestmöglich vor der beabsichtigten Nutzung, einen Vertrag unterschreiben. Bei der Vergabe von Belegungsstunden nach dem Schulbetrieb werden Vereine grundsätzlich bevorzugt behandelt.

§ 3 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Gemeinde Langdorf überlässt dem Benutzer die Sporthalle mit Nebenräumen bzw. den Mehrzweckraum zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich vor Nutzungsbeginn befinden. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zur prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Vereine und sonstige Übungsgemeinschaften haben einen Übungsleiter, Schule, Kindertageseinrichtung und Mittagsbetreuung eine Lehrkraft bzw. Erziehungspersonal für die Aufsicht und Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich zu benennen.
- (3) Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen – mit nichtfärbenden Sohlen – oder Barfuß betreten werden.
- (4) Sollte eine Bestuhlung, eine Bühne oder ähnliche Möblierung oder eine Ausschmückung vorgenommen worden sein, so ist diese zum Schluss der Veranstaltung umgehend wieder zu entfernen.
- (5) In den Flur-, Umkleide- und Toilettenräumen ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Sämtliche genutzte Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Erforderliche Sonderreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass nach der Nutzung alle Lichter abgeschaltet und alle vorgeschriebenen Türen (insbes. die Außentüren) verschlossen werden.
- (7) Kaffee und Kuchen, kalte Speisen (z. B. Butterbrezeln, Wurstsemmeln, etc.) auch einfache warme Gerichte (Würstchen, Leberkäse, etc.) und alkoholfreie Getränke dürfen ausgegeben und verkauft werden. Bei besonderen Veranstaltungen kann der 1. Bürgermeister Ausnahmen zulassen.
- (8) Das Rauchen im kompletten Gebäude ist verboten!

§ 4 Benutzung der Turngeräte

- (1) Die Turngeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind in den Geräteräumen zu lagern. Dabei sind verstellbare Geräte auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport in und von der Halle ist besonders darauf zu achten, dass der Boden nicht beschädigt wird. Schadhafte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen, sowie weitere Defekte in der Turnhalle der Gemeindeverwaltung zu melden und in das Hallenmängelbuch einzutragen.
- (2) Fußballspielen in der Sporthalle ist nur mit einem Hallenfußball erlaubt.

§ 5 Haftung des Benutzers

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung entstehen. Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen beheben zu lassen.
- (2) Es haftet der Benutzer, der die Gemeinde von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Benutzung freizustellen hat. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die vom Benutzer in den überlassenen Räumen eingelagerten Sportgeräte oder sonstiger Gegenstände, die Garderobe und für Schäden auf den Parkplätzen abgestellter Fahrzeuge. Der Benutzer übernimmt dabei insbesondere die erforderliche Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumen und auf den Zugangswegen (z. B. Winterdienst, usw.). Diebstähle sind sofort nach ihrem Bekanntwerden der Gemeinde zu melden und bei der Polizei anzuzeigen.

- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Langdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Langdorf und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden ist von den Regelungen unberührt.

§ 6 Schlüsselausgabe

Jeder Verein oder sonstige Benutzer der Räumlichkeiten, dem von Seiten der Gemeinde Langdorf die Nutzung erlaubt wurde, erhält einen Zugangsschlüssel. Die Aushändigung des Schlüssels bzw. die Entgegennahme regelt eine separate, mit der Gemeinde und den Schlüsselnehmern getroffene schriftliche Vereinbarung. Jeder Verantwortliche, der die Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen hat, haftet für den Schlüssel, solange er diesen nicht zurückgegeben hat. Bei einem Wechsel (z. B. durch Neuwahl) des Verantwortlichen erfolgt die offizielle Übergabe des Schlüssels in der Gemeinde mit Unterschrift des bisherigen und neuen Verantwortlichen.

§ 7 Notausgänge und Rettungswege

Die Notausgänge dürfen im Normalbetrieb nicht betätigt werden. Bei Veranstaltungen ist durch den Benutzer sicherzustellen, dass die Notausgänge nicht versperrt und jederzeit gut zugänglich sind. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Zufahrten zur Turnhalle dürfen nicht benutzt werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Langdorf erhebt für die Benutzung der Sporthalle und des Mehrzweckraums Gebühren. Die Gebühren sind in § 10 dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Gebühren treten ab 01.01.2021 in Kraft. Soweit nicht anderweitig bezeichnet, handelt es sich dabei um jährliche Pauschalen.
- (3) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Räume.
- (4) Kinder- und Jugend- sowie Behindertensport sind von den Benutzungsgebühren befreit. Ebenfalls gebührenbefreit sind der Schulsport und Schulveranstaltungen. In zweifelhaften Einzelfällen entscheidet der 1. Bürgermeister über eine mögliche Gebührenbefreiung.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Räumlichkeiten. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühren für die örtlichen Vereine werden einmal im Jahr durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Gebühr für die Räumlichkeiten

Nutzung Sporthalle	Vereine und Gruppierungen Gemeinde Langdorf	Vereine außerhalb Gemeindegebiet
Kategorie 1 1 – 75 Stunden <i>keine Nutzung der Duschen und Umkleiden und Gruppengröße kleiner 10 Personen</i>	100 €	400 €
Kategorie 2 1 – 75 Stunden	250 €	600 €
Kategorie 3 76 – 150 Stunden	400 €	900 €
Kategorie 4 ab 151 Stunden	800 €	2.000 €
Nutzung der Sporthalle für Privatpersonen und Unternehmen	250 € Tagespauschale	
Nutzung Mehrzweckraum	50 €	

Die Gebühren enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Langdorf sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungssatzung zu überwachen.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde Langdorf die Benutzungsgenehmigung ganz oder auf Zeit entzogen werden.
- (3) Bei Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Langdorf, den 20.11.2020


Michael Enggram

1. Bürgermeister

